



Amt für Kultur
Uffizi da cultura
Ufficio della cultura

Urheberrechtsfragen: Leitfaden

Projektname: Kulturgüterportal Graubünden
Projektleitende Organisation: Amt für Kultur
Autorinnen: Sarah Amsler, Maria Solovey
Beratung: Sandra Sykora
22. Mai 2023
Weiternutzung: CC BY

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Was wird geschützt?	2
3	Warum sind Rechtsabklärungen nötig?	3
4	Bestehen Urheberrechte auf dem Werk/Objekt?	3
5	Bestehen Urheberrechte bezüglich des Digitalisats des Werkes/Objekts?	6
6	Nutzung des Digitalisats des Werkes/Objekts	7
7	Was ist für die Präsentation auf dem Kulturgüterportal Graubünden nötig?	9
7.1	Rechtsangaben	9
7.2	Beispiele.....	13
7.2.1	Kunstwerke.....	13
7.2.2	Alltagsobjekte	14
7.2.3	Fotografie	15
7.2.4	Publikation.....	15
7.2.5	Akten	15
8	Hilfreiche Links	16
8.1	Gesetzestext	16
8.2	Verwertungsgesellschaften.....	16
8.3	Nutzungsrechte	17
8.4	Praxistipps und Beispielverträge.....	17
9	Formulierungen für die Rechtsabklärung	17
9.1	Übertragung der Rechte eines Mitarbeiters	17
9.2	Übertragung der Rechte eines beauftragten Fotografen auf die Institution	18
9.3	Übertragung der Rechte an spezifischen Werken/Objekten (empfehlenswert gleich bei dem Erwerb des Werks/Objekts für die Sammlung).....	19
9.4	Rechtshinweise	20

1 Einführung

Sollen Objekte wie Bildende Kunst, Fotografie, Kunsthandwerk etc. online präsentiert werden, muss immer an das Urheberrecht gedacht werden. Denn das «Zugänglichmachen», also das Abspeichern und der Upload auf das Internet, sind urheberrechtliche Nutzungen, für die grundsätzlich die Zustimmung des Urhebers oder der Urheberin erforderlich ist. Auf dem Kulturgüterportal Graubünden sollen nur Werke/Objekte gezeigt werden, für die das Urheberrecht abgeklärt und die Präsentation auf dem Portal erlaubt ist.

Dieser Leitfaden soll in verschiedenen Situationen (Digitalisierung, Übernahme der Daten etc.) im Projekt Kulturgüterportal Graubünden als Hilfe dienen. Es handelt sich um einen Leitfaden zur generellen Orientierung, der in aller Kürze einige wichtige Punkte anspricht, aber natürlich nicht vollständig sein kann. Bei Unklarheiten und Fragen empfiehlt es sich daher, sich von einer Fachperson beraten zu lassen.

2 Was wird geschützt?

Das Urheberrechtsgesetz ([URG](#)) definiert urheberrechtlich geschützte Werke als geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die einen individuellen Charakter haben ([Art. 2 URG](#)). Unwichtig sind dagegen der Wert und der Zweck der Schöpfung. Als Beispiele zählt das Gesetz auf:

- literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke;
- Musik und andere akustische Werke;
- Bildende Kunst, insbesondere Malerei, Bildhauerei und Graphik;
- Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen;
- Werke der Baukunst;
- Werke der angewandten Kunst;
- fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke;
- choreographische Werke und Pantomimen.

Auch Computerprogramme werden vom URG geschützt.

Wie der individuelle Charakter zu bestimmen ist, wird im Urheberrecht nicht definiert. Eine Schöpfung kann insbesondere dann als «individuell» gelten, wenn sie sich von anderen, bereits existierenden Kreationen unterscheidet, also etwas «Anderes», «Neuartiges» hervorgebracht wurde.

Reine Ansammlungen von Daten, also in unserem Zusammenhang vor allem die Beschreibung von Objekten mit ihren Massen, Materialien, Angaben zur Literatur oder Ausstellungsgeschichte etc. sind hingegen, obwohl sie einen hohen Informationswert haben können, nicht geschützt. Dasselbe gilt für Gesetze, Verordnungen, Gerichts- und Behördenentscheide ([Art. 5 URG](#)).

Das Werk ist geschützt, sobald es erschaffen ist.

Seit 1. April 2020 gehören auch fotografische Wiedergaben von dreidimensionalen Objekten zu den urheberrechtlich geschützten Werken, auch wenn sie *keinen* individuellen Charakter haben ([Art. 2 Abs. 3^{bis} URG](#)), z.B. Klassenfotos, Urlaubsbilder, Produktfotos etc.

Wichtig ist das vor allem für Reproduktionsfotos. Sowohl die Werke/Objekte als auch die Digitalisate dieser Werke/Objekte können urheberrechtlich geschützt sein.

Das neue Urheberrecht für nicht-individuelle Fotografien gilt rückwirkend. Alle Fotos von dreidimensionalen Objekten, deren Herstellung noch keine 50 Jahre zurückliegt, sind geschützt. Wurden bspw. bisher Fotografien von Werken/Objekten ohne Rechtsabklärung publiziert, muss für zukünftige Nutzungen eine Genehmigung eingeholt werden.

Als Urheber¹ ist der geistige Schöpfer eines Werkes/Objekts zu verstehen. Dies kann ein Autor, ein Maler oder Bildhauer, ein Fotograf, ein Regisseur ([Art. 30 Abs. 3 URG](#)), ein Choreograf, ein Architekt etc. sein, also immer nur eine natürliche Person (nicht «das Museum»!). Er entscheidet über die Verwendung des Werkes durch Dritte. Nur, weil ein Werk in der Sammlung einer Institution ist, bedeutet das nicht, dass die Institution an dem Werk auch die Urheberrechte hat. Die verbleiben beim Urheber bzw. später beim Rechtsnachfolger. Sollen die Rechte auf die Institution übergehen, ist dafür eine vertragliche Vereinbarung zwischen Urheber und Institution erforderlich.

3 Warum sind Rechtsabklärungen nötig?

Solange Urheberrechte bestehen, bestimmt der Urheber bzw. seine Rechtsnachfolger oder Vertreter wie eine Verwertungsgesellschaft ob, wann und wie sein Werk/Objekt verwendet werden kann ([Art. 10 Abs. 1 URG](#)). Dies ist unabhängig davon, ob dieses noch in seinem Besitz ist oder es verkauft, an ein Museum übergeben etc. wurde. Dies bedeutet, dass bei bestehenden Urheberrechten, der Urheber entscheidet, ob Reproduktionen von seinem Werk/Objekt gemacht und diese veröffentlicht werden dürfen.

Zuerst muss abgeklärt werden, ob noch Urheberrechte vorhanden sind. Zur Orientierung dienen hierzu die → [Kapitel 4 und 5](#).

Bestehen Urheberrechte, ist beim Urheber die Erlaubnis für die Nutzung einzuholen. Bestenfalls wird gleich mit einer Abklärung die Erlaubnis für jegliche Verwendungsarten, sei es Flyerdruck, Webseitendarstellung, Verwendung in einem Mediaguide oder Präsentation auf einem Kulturportal etc., eingeholt. Manche Verwendungen sind aber auch ohne Genehmigung möglich, siehe dazu → [Kapitel 6](#).

4 Bestehen Urheberrechte auf dem Werk/Objekt?

Möchte man die Rechtslage eines Werkes/Objekts beurteilen, dann sind folgende Schritte zu empfehlen.

1. Analyse des Werkes/Objekts

- Handelt es sich um ein Alltagsobjekt ohne jeglichen individuellen Charakter, dann bestehen keine Urheberrechte.

¹ Um den Lesefluss nicht zu stören, wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet. In allen Fällen sind jedoch auch alle anderen Formen mitgedacht.

oder

- Handelt es sich um ein Werk/Objekt mit individuellem Charakter oder der Kunst, Literatur, Musik, Baukunst, Fotografie sowie Werke wie Pläne, Karten, visuelle oder audiovisuelle Werke, Choreografien, Computerprogramme etc., dann sind Urheberrechte evtl. noch vorhanden und müssen abgeklärt werden.

Nun muss geklärt werden, ob der Urheber bekannt ist oder nicht.

2. a) Analyse des Urhebers – Urheber bekannt

Ist der Urheber bekannt, dann hängt das Urheberrecht vom Todesdatum des Urhebers ab ([Art. 29 Abs. 2 lit. b URG](#)):

- Ist der Urheber weniger als 70 Jahre tot oder lebt er noch, bestehen noch Urheberrechte.
Lebt der Urheber noch, dann ist bei ihm nachzufragen, ob Bilder/Fotografien des Werkes/Objekts verwendet werden können.
Ist der Urheber verstorben, sind die Abklärungen mit seinen Rechtsnachfolgern (Erben, Stiftung etc. – [Art. 16 URG](#)) zu machen.
Der Urheber könnte sich auch von einer Verwertungsgesellschaft vertreten lassen. In diesem Fall ist diese anzufragen (Links zu den Verwertungsgesellschaften sind im → [Kapitel 8.2](#) verzeichnet).

Ist nur das Todesjahr des Urhebers bekannt, dann werden die 70 Jahre ab dem 31. Dezember des Todesjahres gerechnet ([Art. 32 URG](#)). Sind mehrere Urheber an einem Werk/Objekt beteiligt, dann ist die Frist von 70 Jahren auf den letztverstorbenen Urheber anzuwenden.

oder

- Ist der Urheber seit mehr als 70 Jahren tot, dann ist das Werk/Objekt gemeinfrei, das heisst, dass der Urheber bzw. dessen Erben keine Rechte mehr darauf geltend machen können. Die Rechte bezüglich Werk/Objekt müssen damit nicht weiter abgeklärt werden.

Ist das Todesjahr unbekannt, dann kann mit 120 Jahren nach der Veröffentlichung des Werkes/Objekts gerechnet werden (Achtung: dies ist keine gesetzlich definierte Vorgehensweise). Ist das Werk/Objekt älter als 120 Jahre, dann ist die Wahrscheinlichkeit klein, dass Urheberrechte noch bestehen (es ist jedoch nicht gänzlich auszuschliessen). Das Werk/Objekt kann verwendet werden.

2. b) Analyse des Urhebers – Urheber unbekannt

Ist der Urheber, trotz einer Recherche, unbekannt, gilt das Datum der Veröffentlichung des Werkes/Objekts.

- Ist das Werk/Objekt vor mehr als 70 Jahren veröffentlicht worden, gilt es als gemeinfrei. Die Rechte bezüglich Werk/Objekt müssen damit nicht weiter abgeklärt werden.

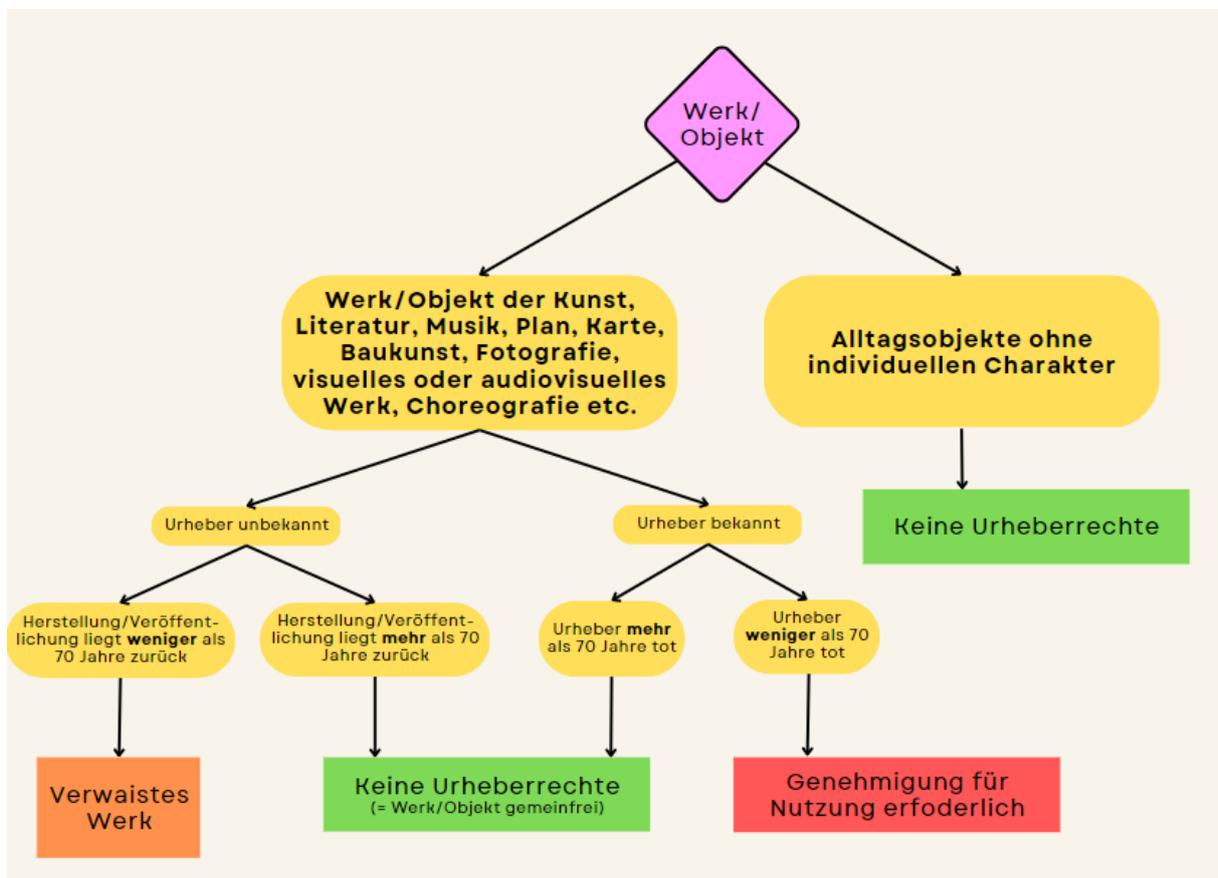
Das Werk/Objekt ist dann veröffentlicht, wenn der Urheber es erstmals ausserhalb eines privaten Kreises einer grösseren Anzahl an Personen zugänglich

gemacht hat ([Art. 9 Abs. 3 URG](#)), z.B. in einer öffentlichen Ausstellung. Ebenfalls als veröffentlicht gilt ein Werk grundsätzlich, wenn der Urheber es verkauft hat.

oder

- Liegt die Veröffentlichung des Werkes/Objekts weniger als 70 Jahre zurück, dann gilt es als verwaistes Werk ([Art. 22b URG](#))². In diesem Fall ist zuerst eine Checkliste der ProLitteris zur Recherche durchzugehen: https://prolitteris.ch/wp_update2020/wp-content/uploads/GT_13_checkliste_recherche_2021.pdf. Wurde auch mit dieser Liste kein Urheber gefunden, dann ist das Werk/Objekt mit der Art der Nutzung, die man plant, an ProLitteris zu melden: https://www.prolitteris.ch/wp_update2020/wp-content/uploads/GT_13_meldeformular_und_vergueungsrechner_2021.xlsx

In der folgenden Grafik ist das Vorgehen bei der Abklärung der Urheberrechte eines Werkes/Objekts als Prozess nochmals dargestellt:



Hat der obige Prozess ergeben, dass Nutzungsrechte mit dem Urheber abgeklärt werden müssen, ist der Urheber, seine Rechtsnachfolger oder sein Vertreter zu kontaktieren, es sei denn, man kann sich auf Ausnahmen berufen (siehe dazu → [Kapitel 6](#)).

² Weitere Informationen zu verwaisten Werken und ihrer Nutzung: <https://prolitteris.ch/nutzer-tarife/verwaiste-werke-gt-13/> und https://prolitteris.ch/wp_update2020/wp-content/uploads/GT_13_verwaiste_werke_2021.pdf

Hat die Institution das Recht zur Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werkes/Objekts erhalten, dann muss der Urheber sowie der vom Urheber gewählte Titel des Werkes genannt werden.

Erhält die Institution ein Werk/Objekt noch vom Urheber selbst oder wird es von den Inhabern des Urheberrechts übergeben (z.B. von seinen Erben), dann ist es ratsam, dass der Institution bei der Übernahme gleich auch die Urheberrechte an dem Werk übertragen werden oder die Institution das Recht erhält, das betreffende Werk für ihre Zwecke zu verwenden, also z.B. es für den Jahresbericht oder auf Social Media. Der Urheber ist und bleibt der Künstler, Hersteller, Regisseur etc., also der geistige Schöpfer. Die Institution, als Rechteinhaber, erhält bei einem solchen Übertragungs- oder Lizenzvorgang aber das Recht Reproduktionen des Werkes/Objekts zu verwenden. Wichtig ist, dass genau vereinbart wird, wie die Institution das Werk nutzen darf. Im Urheberrecht gilt nämlich: Im Zweifel gegen den Nutzer und für den Urheber. Hat beispielsweise ein Museum das Recht bekommen, ein Werk auf Postkarten abzubilden, darf es deswegen nicht auch im Jahresbericht gedruckt oder auf Social Media gepostet werden.

Mögliche Formulierungen für die Übertragung oder Lizenzierung werden im → [Kapitel 9](#) zur Verfügung gestellt.

5 Bestehen Urheberrechte bezüglich des Digitalisats des Werkes/Objekts?

Neben den Urheberrechten am Werk/Objekt sind für die Nutzung des Digitalisats (Fotografie, 3D-Modell etc.) des Werkes/Objekts beispielsweise in einer Publikation, auf der Webseite, auf einem Portal etc. auch die Urheberrechte des Fotografen abzuklären.

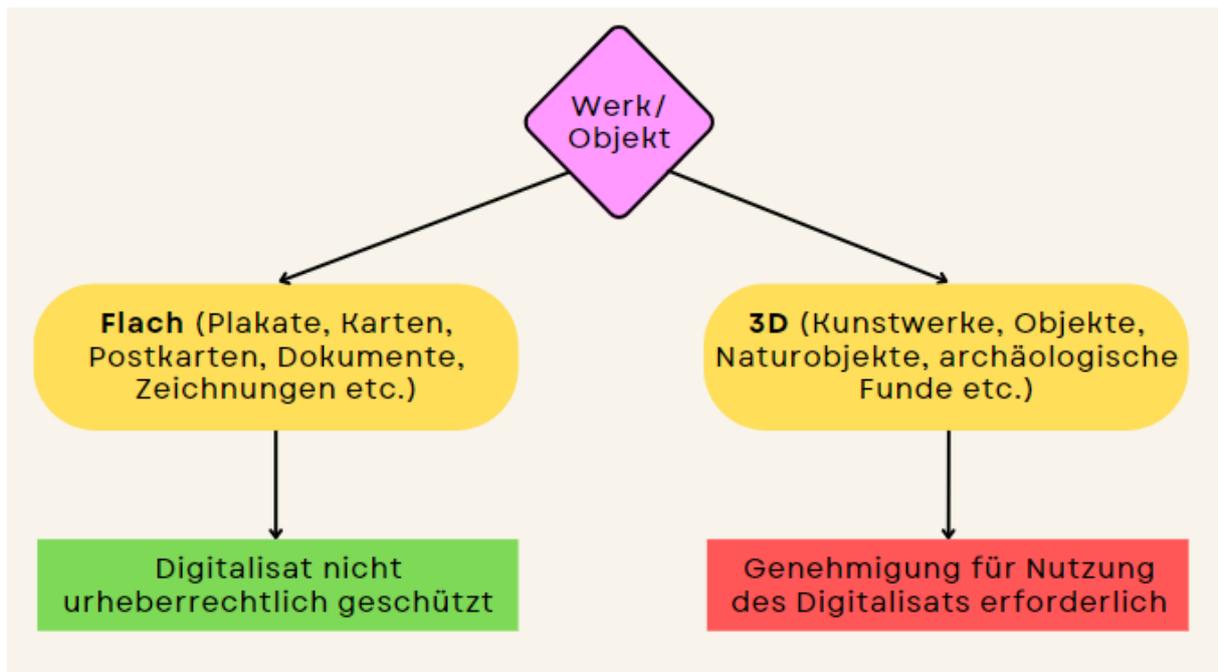
Bei der Fotografie hängt das Urheberrecht von der Form der Vorlage, also des Werkes/Objekts ab.

- Handelt es sich um ein "flaches" Werk/Objekt wie die Seite aus einem Buch, eine Karte, eine Zeichnung, eine Fotografie, einen Plan etc. – oft werden solche Werke/Objekte nicht fotografiert, sondern gescannt – dann ist das Digitalisat des Werkes/Objekts nicht geschützt, das heisst, der Fotograf bzw. der Mitarbeitende, der das Scangerät bedient hat, hat keine Urheberrechte. Das Digitalisat des Werkes/Objekts kann ohne Genehmigung verwendet und der Name des Fotografen muss auch nicht genannt werden.

oder

- Handelt es sich um ein dreidimensionales Werk/Objekt, dann ist das Digitalisat des Werkes/Objekts selbst ebenfalls urheberrechtlich geschützt. Möchte man das Digitalisat nutzen, muss zuerst das Einverständnis des Fotografen eingeholt werden. Diese Rechte erlöschen 50 Jahre nach der Herstellung des Digitalisats ([Art. 29 Abs. 2 lit. a bis URG](#)). Auch alte Fotografien, deren Herstellung noch keine 50 Jahre zurückliegt, sind seit 2020 geschützt.

In der folgenden Grafik ist das Vorgehen bei der Abklärung der Urheberrechte eines Digitalisats Werkes/Objekts als Prozess nochmals dargestellt:



6 Nutzung des Digitalisats des Werkes/Objekts

Das Einholen der Rechte im Falle von Fotografien ist oft einfacher, weil bei der Digitalisierung mit einem Fotografen gearbeitet oder die Fotografie in der Institution gemacht wird. Die Rechte können damit vor Auftragsvergabe geklärt werden.

Es ist zu beachten, dass eine Person, die bei einer Institution als (freiwilliger) Mitarbeiter tätig ist, die Urheberrechte bezüglich der von ihr im Rahmen ihrer Arbeit gemachten Digitalisate der Werke/Objekte hat. Der Arbeitgeber hat nur sehr eingeschränkte Nutzungsrechte. Daher ist es sehr zu empfehlen, dass im Arbeitsvertrag eine entsprechende Übertragung der Rechte an die Institution vereinbart wird. Siehe dazu die Formulierung in → [Kapitel 9.1](#). Allerdings kann ein solcher Zusatz bei bereits bestehenden Arbeitsverträgen nur einvernehmlich mit dem Mitarbeiter vereinbart werden.

Bei einem Fotografen, der im Auftrag einer Institution tätig wird, aber nicht bei ihr angestellt ist, verfügt die Institution in keinem Fall über die Rechte an den Digitalisaten. Allerdings können die Urheberrechte vom Fotografen auch auf die Institution übertragen werden, sodass diese frei über die Verwendung des Digitalisats des Werkes/Objekts entscheiden kann. Ausnahmen müssen dann separat schriftlich festgehalten werden. Am besten passiert das bereits bei der Beauftragung, aber auch für früher ausgeführte Aufträge ist das möglich. Hierfür hat der Verband Museen Schweiz Musterverträge erstellt.

- Fast vollständige Übertragung der Urheberrechte ("harte Version A"): https://museums.ch/assets/files/dossiers_d/Standards/Urheberrecht/Mustervertrag_betr_fotArb_A_alles%20beimMuseum_Stand%20Mai%202020.docx
- Nur Vergabe des Nutzungsrechts (nicht des Urheberrechts): https://museums.ch/assets/files/dossiers_d/Standards/Urheberrecht/Mustervertrag_betr_fotArb_B_Museum_kann_nutzen_Stand_Mai%202020.docx

Mit einem Nutzungsrecht (= "Lizenz") wird der Institution nur eine begrenzte Nutzung ermöglicht, während sie bei einer Übertragung des Rechts in der Nutzung des Werkes völlig frei ist. Grundsätzlich kann das zwischen den Parteien frei verhandelt werden.

Zwar empfiehlt sich die Verwendung von einem der obigen Verträge (damit können auch Rechte früherer Aufträge abgeklärt werden), aber die Rechte können auch in einem kurzen separaten Schreiben (z.B. Offerte) eingeholt werden. Siehe dazu die Formulierung in → [Kapitel 9.2](#).

Wurden bisher keine Nutzungsrechte in Verträgen definiert oder geht aus den Formulierungen nicht klar hervor, für welche Zwecke die Institution das Werk bzw. Digitalisat nutzen darf – so weisen besonders ältere Vereinbarungen noch keine Regelungen für die Nutzung auf Social Media oder Plattformen wie dem Kulturgüterportal Graubünden auf –, dann muss, um sich vor Klagen zu schützen, eine Genehmigung für die Verwendung eingeholt werden.

Teilweise wird von den Fotografen für die Übertragung der gesamten Rechte auf die Institution ein höherer Preis verlangt. Es kann sich lohnen, Offerten für eine Neu-Digitalisierung durch einen anderen Fotografen einzuholen oder mit dem «alten» Fotografen gegen Vergütung eine Gesamt-Übertragung auf die Institution zu vereinbaren, um das wiederholte Nachfragen beim Fotografen als Urheber bei jeder neuen Nutzung, die über den Vertrag hinausgeht, und erneute Vergütungen zu vermeiden.

Alle Ergebnisse der Rechteabklärungen oder auch Zwischenergebnisse bei laufenden Abklärungen, sowohl für die Werke/Objekte, als auch für die Digitalisate, sollten im Inventarisierungssystem der Institution verzeichnet werden, sodass alle Mitarbeitenden und auch Nachfolger über den Stand und die Rechte informiert sind. In modernen Inventarisierungssystemen gibt es für diese Angaben spezifische Felder. Wenn diese nicht vorhanden sind, kann die Information in einem internen Feld notiert werden. Ebenso empfiehlt es sich, die Abklärungen/Abmachungen/Verträge auch noch separat aufzubewahren.

Es gibt für die Verwendung der Digitalisate des Werkes/Objekts jedoch auch einige gesetzlich definierte Ausnahmen³, bei denen die Nutzungsrechte nicht abgeklärt werden müssen.

- Die Institution selbst darf ohne Rechtsabklärung *eine* Kopie bzw. Fotografie des Werkes/Objekts als Sicherungsexemplar (Erhaltung eines Werkes) intern, ohne Zugänglichkeit für die Allgemeinheit, aufbewahren ([Art. 24 Abs. 1 URG](#)). Öffentliche Institutionen (= mit öffentlicher Trägerschaft) sowie öffentlich zugängliche Institutionen dürfen die für die Sicherung und Erhaltung erforderlichen Exemplare herstellen ([Art. 24 Abs. 1^{bis} URG](#)). Dabei darf aber kein kommerzieller Zweck verfolgt werden (also keine Herstellung für den Museumsshop oder um Anschaffungskosten zu sparen).
- Die Institution selbst darf ohne Rechtsabklärung ein Bestandsverzeichnis erstellen, auch online für die Allgemeinheit zugänglich, solange die Abbildung des Werkes/Objekts nur kleinformatig mit geringer Auflösung (bis 256 Pixel pro Kante) gezeigt wird ([Art. 24e URG](#)), sofern dadurch die normale Verwertung der Werke nicht beeinträchtigt wird. Bei der Angabe «256 Pixel pro Kante» handelt es sich um die Auffassung der Verwertungsgesellschaft ProLitteris⁴, dass darüber hinausgehende Grössen nicht

³ Diese Ausnahmen gelten teilweise nur für öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive. Beim Bezug auf diese Ausnahmen bitte den jeweiligen Artikel des URG konsultieren.

⁴ Siehe https://prolitteris.ch/wp_update2020/wp-content/uploads/merkblatt_kunst_2020.pdf, S. 8 unten.

mehr als «kleinformatig» betrachtet werden können. Diese Grössenangabe ist aber *keine* Vorgabe des Gesetzes.

- Die Institution selbst darf, wenn ihre Sammlung öffentlich zugänglich ist, ohne Rechtsabklärung einen Katalog mit Abbildungen des Werkes/Objekts herausgeben ([Art. 26 URG](#)). Dieser Katalog darf auch als PDF online gestellt werden. Dabei ist nicht entscheidend, wer Eigentümer des Werkes ist, ob die Werke also als Leihgabe in einer Sonderausstellung zu sehen sind oder der Institution gehören und Teil einer ständigen Ausstellung sind.
- Bei der Berichterstattung über zeitlich begrenzte, aktuelle Ereignisse wie Sonderausstellungen, Museumstag und Vernissage dürfen die dabei wahrgenommenen Werke ohne Rechtsabklärung genutzt werden ([Art. 28 URG](#)).
- Alles, was im Aussenbereich an Gebäuden, in Parks, auf Plätzen, also auf frei zugänglichem Grund bleibend (also nicht nur vorübergehend z.B. für eine Biennale) angebracht oder aufgestellt befindet, kann im Rahmen der so genannten "Panoramafreiheit" ([Art. 27 URG](#)) frei abgebildet werden.

Für alle anderen Verwendungen, sei dies ein Flyerdruck, Darstellung auf der Webseite, Vermittlungstools wie Mediaguides, Jahresberichte, Herstellung von Produkten für den Museumshop, Präsentation auf einer Kulturplattform etc. ist bei urheberrechtsgeschützten Werken/Objekten beim Urheber, dessen Rechtsnachfolgern oder der Verwertungsgesellschaft die Genehmigung einzuholen.

7 Was ist für die Präsentation auf dem Kulturgüterportal Graubünden nötig?

Wie oben erwähnt (siehe → [Kapitel 4](#)) werden der Institution im besten Fall die Urheberverwendungsrechte eingeräumt, sodass diese frei über die Verwendung entscheiden kann. Möchte der Urheber dies nicht, sollte mit ihm vereinbart werden, dass die Institution die Verwendungsrechte für die Nutzungszwecke erhält, die sie aktuell geplant hat. Damit hat die Kulturinstitution in der Abklärung / im Vertrag mit dem Urheber oder seinem Vertreter neben den allgemeinen Publikationsrechten (für Jahresberichte, Flyerdruck, Social Media, Mediaguides etc.) auch die Präsentation auf dem Kulturgüterportal Graubünden und weiteren Kulturplattformen abzudecken. Wünschenswert wäre es zudem, dass Plattformbesucher die Digitalisate ebenfalls verwenden können. Für die Abklärung siehe die Formulierungen in → [Kapitel 9.3](#).

Alle Werke/Objekte, die gemeinfrei sind (deren Urheberrecht also erloschen ist oder nie vorhanden war) und für deren Digitalisate die Rechte bei der Institution liegen, können ohne Einschränkungen auf dem Kulturgüterportal Graubünden gezeigt werden. Ist es der Institution nicht möglich die Rechte abzuklären, können auch nur die beschreibenden Metadaten des Werkes/Objekts auf dem Kulturgüterportal Graubünden publiziert werden (ohne Digitalisat). Damit sind die Werke/Objekte recherchierbar.

7.1 Rechtsangaben

Während die Erlaubnis zur Präsentation auf Kulturplattformen vertraglich zwischen der Institution und dem Rechtsinhaber sowie zwischen Institution und dem Kulturgüterportal Graubünden festgelegt wird, muss die Möglichkeit der Weiternutzung für das Publikum in den Metadaten ersichtlich sein.

Deshalb sind für die Präsentation auf dem Kulturgüterportal einige Felder/Angaben pro Werk/Objekt erforderlich, um die Informationen für die Rechte darzustellen, sodass die externen Nutzenden die nötigen Informationen erhalten:

- **Rechteinhaber Werk/Objekt**

Hier soll angegeben werden, wer die Rechte auf dem Werk/Objekt hat (Urheber, Erben oder andere Vertreter, Verwertungsgesellschaft). Es können auch mehrere Rechteinhaber sein, z.B. bei einem Buch mit mehreren Autoren, oder bei einer Erbgemeinschaft (z.B. mehrere Nachkommen, Ehegatten usw. eines Urhebers). Diese Informationen – jedenfalls, was die Nennung der Namen der jeweiligen Personen betrifft – dürfen nur genannt werden, wenn sie bereits an anderer Stelle veröffentlicht sind (Datenschutz!).

Wenn das Werk gemeinfrei ist (siehe Abklärung → [Kapitel 4](#)), dann sollte dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

Wenn es sich um ein Verwaistes Werk handelt (siehe Abklärung → [Kapitel 4](#)), dann kann hier "Verwaistes Werk" notiert werden. Es ist ratsam, bei einer erfolgten Lizenzierung über die ProLitteris nach GT 13 dies ebenfalls zu nennen, um Missverständnisse zu vermeiden.

- **Nutzungsrechte Werk/Objekt**

Hier sollen Informationen über die Möglichkeit einer Nutzung des Werkes/Objekts (nicht des Digitalisats) für Dritte angegeben werden. Diese Angabe erhält die Institution vom Urheber, seinen Nachfahren/Vertretern oder einer Verwertungsgesellschaft. Ist das Werk/Objekt gemeinfrei (siehe Abklärung → [Kapitel 4](#)), dann kann die Institution ohne Abklärungen die Bezeichnung "Gemeinfrei (Public Domain)" verwenden.

Aus den Nutzungsrechten Werk/Objekt und den Nutzungsrechten Digitalisat ergibt sich die Weiternutzungsmöglichkeit (siehe unten).

Damit der Rechtshinweis zur Weiternutzung für alle klar ist, wird/werden die Bedingung/en mit international verbreiteten Begriffen genannt. Der Rechtshinweis muss mit dem Rechteinhaber ausgewählt und kann (mit der Ausnahme von gemeinfreien Werken) nicht frei von der Institution bestimmt werden.

Es soll ein Rechtshinweis aus der folgenden Liste verwendet werden (siehe → [Kapitel 9.4](#)). Es ist zu beachten, dass alle Bezeichnungen mit "CC" nur vom Rechtsinhaber vergeben werden dürfen und nicht gebraucht werden sollen, wenn das Werk bereits gemeinfrei ist oder nie geschützt war (wie z.B. ein alter Kupferkessel):

- Copyright (= Werk/Objekt noch urheberrechtlich geschützt)
- CC 0
- CC BY
- CC BY NC
- CC BY ND
- CC BY SA
- CC BY NC SA

- Gemeinfrei (Public Domain) (= Werk/Objekt nicht mehr urheberrechtlich geschützt)

- **Rechteinhaber und Datum Digitalisat**

Hier soll angegeben werden, wer die Urheberrechte am Digitalisat hat.

Wenn die Urheberrechte an die Institution übertragen wurden, kann hier die Institution angegeben werden.

Da die Urheberrechte an einer Abbildung eines Werkes/Objekts 50 Jahre nach deren Herstellung verfallen, sollte neben dem Rechteinhaber auch das Aufnahmedatum genannt werden.

Bestehen am Digitalisat keine Rechte, weil es sich bspw. um die Abbildung eines flachen Objekts handelt (siehe Abklärung → [Kapitel 5](#)), dann soll dieses Feld leer bleiben.

- **Nutzungsrechte Digitalisat**

Hier sollen Informationen über die Möglichkeit einer Nutzung des Digitalisats durch Dritte angegeben werden.

Diese Angabe erhält die Institution vom Urheber des Digitalisats (Fotografen), seiner Nachfahren/Vertreter oder einer Verwertungsgesellschaft. Ist das Digitalisat gemeinfrei (siehe Abklärung → [Kapitel 5](#)), dann kann die Institution ohne Abklärungen die Bezeichnung "Gemeinfrei (Public Domain)" verwenden.

Aus den Nutzungsrechten Werk/Objekt und den Nutzungsrechten Digitalisat ergibt sich die Weiternutzungsmöglichkeit (siehe unten).

Damit der Rechtshinweis zur Weiternutzung für alle klar ist, wird/werden die Bedingung/en mit international verbreiteten Begriffen genannt. Der Rechtshinweis muss mit dem Rechteinhaber ausgewählt und kann (mit der Ausnahme von gemeinfreien Digitalisaten) nicht frei von der Institution bestimmt werden.

Es soll ein Rechtshinweis aus der folgenden Liste ausgewählt werden (siehe → [Kapitel 9.4](#)). Auch hier gilt: Alle Bezeichnungen mit "CC" dürfen nur vom Rechteinhaber vergeben werden und sollten nicht gebraucht werden, wenn das Digitalisat bereits gemeinfrei ist oder nie geschützt war (wie z.B. bei einer nicht-individuellen Fotografie von 1950).

- Copyright (= Digitalisat noch urheberrechtlich geschützt)
- CC 0
- CC BY
- CC BY NC
- CC BY ND
- CC BY SA
- CC BY NC SA
- Gemeinfrei (Public Domain) (= Digitalisat nicht mehr urheberrechtlich geschützt)

- **Weiternutzung**

Hier geht es darum festzuhalten und auch für den "Endverbraucher" deutlich zu machen, ob dieser das Werk/Objekt und das Digitalisat für die eigenen Zwecke benutzen darf. Diese Rechte ergeben sich aus den beiden oberen Nutzungsrechten (Nutzungsrechte Werk/Objekt und Nutzungsrechte Digitalisat). Die Rechte sollten mit allgemein bekannten Rechtshinweisen verzeichnet werden, sodass für einen Benutzer die Verwendungsmöglichkeiten bei einer Weiternutzung des Werkes/Objekts bzw. dessen Digitalisate klar sind. Es können nur Rechtshinweise aus der vorgegebenen Liste verwendet werden (siehe → [Kapitel 9.4](#)):

- Copyright
- CC 0
- CC BY
- CC BY NC
- CC BY ND
- CC BY SA
- CC BY NC SA
- Gemeinfrei (Public Domain)

- **Zusatz zur Weiternutzung**

Für die Präzisierung der Nutzung kann das Feld "Zusatz zur Weiternutzung" verwendet werden. Hier soll z.B. erwähnt werden, bei wem für die Weiternutzung im Falle von Copyright angefragt werden muss.

Achtung: Das Urheberrecht ist für jedes Digitalisat zu klären. Einerseits können die Digitalisate von verschiedenen Urhebern und/oder zu verschiedenen Zeitpunkten angefertigt worden sein; damit kann sich auch ihr Rechtsstatus unterscheiden. Andererseits können Digitalisate zwar den gleichen Urheber, dieser jedoch seine Werke (Digitalisate) zu unterschiedlichen Nutzungsbedingungen oder zu verschiedenen Zwecken lizenziert haben.

7.2 Beispiele

Diese Beispiele dienen der Anschauung und wurden erfunden. Sie sind aber realistisch.

7.2.1 Kunstwerke

	Felder	Erklärungen
	Rechteinhaber Werk/Objekt: -	<p>Der Urheber ist unbekannt, aber aufgrund des Alters des Gemäldes kann man davon ausgehen, dass er schon seit mehr als 70 Jahren verstorben ist. Darum ist das Werk gemeinfrei.</p> <p>Die Fotografin hat im Vertrag mit der Institution vereinbart, dass die Digitalisate unter "CC-BY" publiziert werden dürfen.</p>
	Nutzungsrechte Werk/Objekt: Gemeinfrei (Public Domain)	
	Rechteinhaber und Datum Digitalisat: Sarah Amsler, 2022	
	Nutzungsrechte Digitalisat: CC BY	
	Zusatz zur Weiternutzung: Das Digitalisat kann mit Nennung der Fotografin weitergenutzt werden.	
Weiternutzung: CC BY		

	Felder	Erklärungen
	Rechteinhaber Werk/Objekt: Mili Weber Stiftung	<p>Die Künstlerin Mili Weber (1891-1978) ist vor weniger als 70 Jahren verstorben. Die Urheberrechte wurden an die Mili Weber Stiftung übertragen.</p> <p>Die Fotografin hat die Nutzungsrechte an die besitzende Institution (Mili Weber Stiftung) abgegeben.</p> <p>Der Datenlieferant (Mili Weber Stiftung) entscheidet die Bilder auf dem Kulturgüterportal unter Copyright zu publizieren.</p>
	Nutzungsrechte Werk/Objekt: Copyright	
	Rechteinhaber und Datum Digitalisat: Mili Weber Stiftung, 2021	
	Nutzungsrechte Digitalisat: Copyright	
	Zusatz zur Weiternutzung: Bei einer Weiterverwendung bei der Mili Weber Stiftung anfragen.	
Weiternutzung: Copyright		

Felder	Erklärungen
Rechteinhaber Werk/Objekt: Mili Weber Stiftung	<p>Die Künstlerin Mili Weber (1891-1978) ist vor weniger als 70 Jahren verstorben. Die Urheberrechte wurden an die Mili Weber Stiftung übertragen.</p>
Nutzungsrechte Werk/Objekt: Copyright	

	Rechteinhaber und Datum Digitalisat: Sarah Amsler, 2021	Die Fotografin hat entschieden, dass das Bild unter CC-Bedingun- gen benutzt werden kann. Der Datenlieferant (Mili Weber Stiftung) publiziert die Bilder auf dem Kulturgüterportal, aber un- ter Copyright.
	Nutzungsrechte Digitalisat: CC BY	
	Zusatz zur Weiternutzung: Bei Weiterverwendung bei der Mili Weber Stiftung anfragen.	
	Weiternutzung: Copyright	

	Felder	Erklärungen
	Rechteinhaber Werk/Objekt: -	Der Künstler der Malerei, die sich im Museum an der Wand befindet, ist unbekannt. Das Museum wurde 1906 eröffnet. Damit liegt die Veröffentlichung des Werkes mehr als 70 Jahre zurück. Es besteht kein Urhe- berrechtsschutz mehr. Da es sich um eine flächige Vorlage handelt, gibt es kein Ur- heberrecht auf das Digitalisat.
	Nutzungsrechte Werk/Objekt: Gemeinfrei (Public Domain)	
	Rechteinhaber und Datum Digitalisat: -	
	Nutzungsrechte Digitalisat: Gemeinfrei (Public Domain)	
	Zusatz zur Weiternutzung: -	
	Weiternutzung: Gemeinfrei (Public Domain)	

7.2.2 Alltagsobjekte

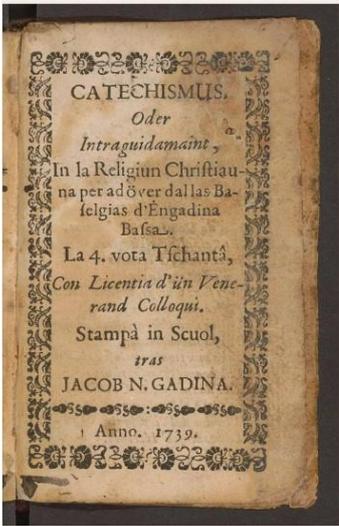
	Felder	Erklärungen
	Rechteinhaber Werk/Objekt: -	Es handelt sich um ein Alltags- objekt, dass in Masse produ- ziert wurde. Es besteht also kein Urheberrecht darauf. Das Wintersportmuseum Davos hat die Fotografie in Auf- trag gegeben und ist Rechtein- haber. Das Museum ist einverstanden, dass das Digi- talisat auf dem Kulturgüterportal publiziert wird, aber das Digi- talisat darf nicht ohne Rückfrage bei der Institution durch Dritte benutzt werden.
	Nutzungsrechte Werk/Objekt: Gemeinfrei (Public Domain)	
	Rechteinhaber und Datum Digitalisat: Wintersportmuseum Davos	
	Nutzungsrechte Digitalisat: Copyright	
	Zusatz zur Weiternutzung: Bei einer Weiterverwendung beim Wintersportmuseum Davos nach- fragen.	
	Weiternutzung:	

	Copyright	
--	-----------	--

7.2.3 Fotografie

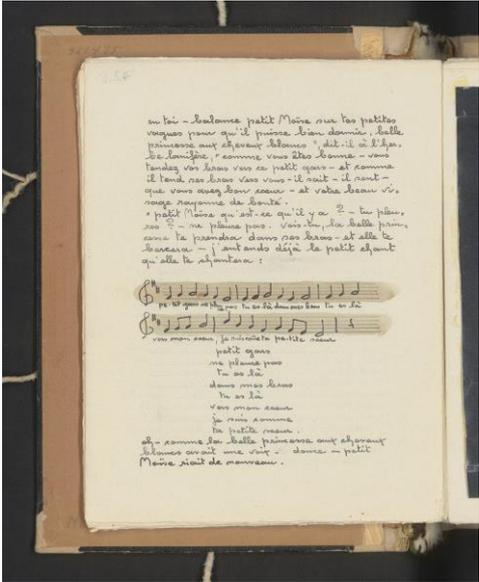
	Felder	Erklärungen
	Rechteinhaber Werk/Objekt: -	<p>Der Fotograf Oscar Good ist 1950 verstorben. Das Werk ist also Public Domain.</p> <p>Da es sich um ein 2D-Objekt handelt, gibt es kein Urheberrecht auf dem Digitalisat. Die Weiternutzung durch Dritte ist ohne Einschränkung möglich.</p>
	Nutzungsrechte Werk/Objekt: Gemeinfrei (Public Domain)	
	Rechteinhaber und Datum Digitalisat: -	
	Nutzungsrechte Digitalisat: Gemeinfrei (Public Domain)	
	Zusatz zur Weiternutzung: -	
Weiternutzung: Gemeinfrei (Public Domain)		

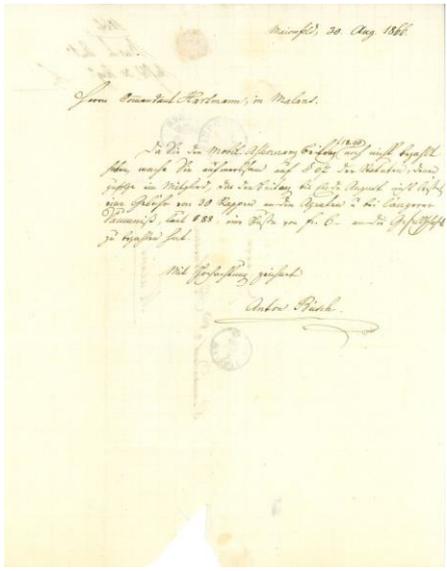
7.2.4 Publikation

	Felder	Erklärungen
	Rechteinhaber Werk/Objekt: -	<p>Das Buch ist 1739 erschienen. Die Autoren Linard Gredig und Conradin Stupan sind schon seit mehr als 70 Jahren verstorben.</p> <p>Es handelt sich bei den einzelnen digitalisierten Seiten um ein flaches 2D-Objekt, also ist das Digitalisat nicht urheberrechtlich geschützt.</p>
	Nutzungsrechte Werk/Objekt: Gemeinfrei (Public Domain)	
	Rechteinhaber und Datum Digitalisat: -	
	Nutzungsrechte Digitalisat: Gemeinfrei (Public Domain)	
	Zusatz zur Weiternutzung: -	
Weiternutzung: Gemeinfrei (Public Domain)		

7.2.5 Akten

	Felder	Erklärungen
	Rechteinhaber Werk/Objekt: Mili Weber Stiftung Nutzungsrechte Werk/Objekt: Copyright	<p>Die Künstlerin Mili Weber (1891-1978) ist vor weniger als 70 Jahren verstorben. Die Urheberrechte wurden an die Mili Weber Stiftung übertragen.</p>

	Rechteinhaber und Datum Digitalisat: -	Da es sich um ein flaches 2D-Objekt (Handschrift) handelt und nicht um ein Kunstwerk, ist das Digitalisat nicht urheberrechtlich geschützt. Der Datenlieferant (Mili Weber Stiftung) publiziert die Bilder auf dem Kulturgüterportal unter Copyright da Urheberrechte noch bestehen.
	Nutzungsrechte Digitalisat: Gemeinfrei (Public Domain)	
	Zusatz zur Weiternutzung: Bei Weiterverwendung bei der Mili Weber Stiftung anfragen.	
	Weiternutzung: Copyright	

	Felder	Erklärungen
	Rechteinhaber Werk/Objekt: -	Der Brief wurde von Anton Büsch 1866 geschrieben. Die Lebensdaten dieser Person sind nicht bekannt.
	Nutzungsrechte Werk/Objekt: Gemeinfrei (Public Domain)	
	Rechteinhaber und Datum Digitalisat: -	
	Nutzungsrechte Digitalisat: Gemeinfrei (Public Domain)	
	Zusatz zur Weiternutzung: Das Bild kann ohne Einschränkungen benutzt werden.	
	Weiternutzung: Gemeinfrei (Public Domain)	

8 Hilfreiche Links

8.1 Gesetzestext

Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte:

https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1993/1798_1798_1798

8.2 Verwertungsgesellschaften

ProLitteris (Verwertungsgesellschaft für Kopiervergütung):

<https://prolitteris.ch/>

Künstlerverzeichnis der ProLitteris: <https://prolitteris.ch/kuenstlerverzeichnis/>

Formular für Lizenzanfrage: <https://prolitteris.ch/formular-lizenzanfrage/>

SSA (Société suisse des auteurs – Verwaltung der Urheberrechte für Bühnen- und audiovisuelle Werke):

<https://ssa.ch/de/>

SUISA (Urheberrechte von Musikschaffenden und Verleger/innen):

<https://www.suisa.ch/de/>

Suissimage (Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken):

<https://www.suissimage.ch/news/news-aktuell>

SwissPerform (Verwertungsgesellschaft für Leistungsschutzrecht):

<http://www.swissperform.ch/>

8.3 Nutzungsrechte

Creative Commons Lizenzen:

<https://creativecommons.org/>

8.4 Praxistipps und Beispielverträge

Sykora, Sandra: Urheberrecht. Praxiswissen für Museen, hrsg. vom Verband der Museen der Schweiz VMS. Zürich: Verband der Museen der Schweiz, 2020:

<https://www.museums.ch/publikationen/standards/urheberrecht.html>

Urheberrecht und Museum (VMS. Verband der Museen der Schweiz):

<https://www.museums.ch/standards/urheberrecht.html>

9 Formulierungen für die Rechtsabklärung

Viele Institutionen gehen davon aus, dass sie automatisch Rechteinhaber sind, wenn Mitarbeitende oder beauftragte Fotografen für die Institutionen tätig sind und dabei urheberrechtlich geschützte Werke schaffen. Das stimmt aber (im besten Fall) nur sehr eingeschränkt. Daher werden in diesem Abschnitt Formulierungen bereitgestellt, damit die Institutionen die entstehenden Werke uneingeschränkt für die eigene Arbeit (Webseite, Social Media, Werbematerialien etc.), aber auch für das Kulturgüterportal verwenden können.

9.1 Übertragung der Rechte eines Mitarbeiters

Spätestens wenn ein Mitarbeiter den Betrieb verlässt, entsteht eine grosse Unsicherheit, ob die Institution die im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit geschaffenen Werke überhaupt noch nutzen darf. Gesetzlich ist das leider nicht geregelt. Daher ist dringend anzuraten, dass sich die Institution in einem Vertrag die Rechte vom Mitarbeiter, soweit gesetzlich zulässig, übertragen lässt. Sind die Rechte übertragen, kann die Institution deren Nutzung dann ohne Weiteres auch Dritten (wie zum Beispiel dem Kulturgüterportal etc.) gestatten. Zu beachten ist: Das kann nicht einseitig vom Arbeitgeber vorgegeben werden und erfordert die Zustimmung des betreffenden Mitarbeiters.

Die Formulierung kann wie folgt lauten:

Der/Die Mitarbeiter:in überträgt hiermit sämtliche Urheberverwendungsrechte an allen Werken (beispielsweise an Texten, Fotografien, Szenografien, Ausstellungskonzepten, Plänen etc.), die in Ausübung der Tätigkeit der Mitarbeiter:in für [INSTITUTION]

- entstehen oder in der Vergangenheit bereits entstanden sind oder
- die durch Änderungen des Urheberrechtsgesetzes zum 01.04.2020 nachträglich Werkcharakter erlangt haben (Fotografien),

soweit rechtlich zulässig, auf [INSTITUTION]. Die Übertragung dieser Rechte ist durch die vereinbarte Vergütung abgegolten. Der/Die Mitarbeiter:in verzichtet auf die Nennung, wenn die Werke durch oder im Namen von [INSTITUTION] verwendet werden. Der/Die Mitarbeiter:in räumt [INSTITUTION] das Recht ein die vorbenannten Werke zu veröffentlichen, zu ändern, zur Schaffung von Werken zweiter Hand zu verwenden oder in Sammelwerke aufzunehmen.

9.2 Übertragung der Rechte eines beauftragten Fotografen auf die Institution

Es ist empfehlenswert bei der Auftragsvergabe der Digitalisierung an einen Fotografen einen Mustervertrag vom VMS zu benutzen (siehe → [Kapitel 6](#)), bestenfalls die "harte Version A" (Fast vollständige Übertragung der Urheberrechte). Wenn der dort vorgeschlagene Vertrag zu lange erscheint, dann empfiehlt sich zumindest die folgenden Passagen (Auszug aus dem Mustervertrag) mit dem Fotografen zu vereinbaren:

Der/Die Fotograf:in bestätigt, dass er/sie über alle Rechte, namentlich Urheberrechte, die an den von ihm/ihr im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden oder bereits früher erbrachten fotografischen Arbeiten (einschliesslich deren einzelne Teile) bestehen oder zukünftig bestehen werden, verfügt und dass er/sie selbige nicht (etwa an eine Verwertungsgesellschaft oder an einen sonstigen Dritten) abgetreten oder lizenziert hat.

Hiermit überträgt der/die Fotograf:in (soweit gesetzlich zulässig) sämtliche zukünftig entstehenden Rechte, insbesondere Urheberrechte an den im Rahmen dieses Vertrags zu fertigenden fotografischen Werken auf [INSTITUTION].

[Zusätzlicher Text, falls Fotograf bereits früher für die Institution tätig war:] Ebenso überträgt der/die Fotograf:in in gleichem Umfang alle Rechte an Werken, die der/die Fotograf:in bereits im Rahmen früherer Aufträge für [INSTITUTION] gefertigt hat, auf [INSTITUTION].

Die Übertragung erfolgt ohne zeitliche, sachliche, geografische oder sonstige Einschränkung und umfasst auch die Verwendung der Fotografien für neue sowie noch unbekannte Nutzungsarten. Der/Die Fotograf:in verzichtet, unter dem Vorbehalt persönlichkeitsverletzender Entstellungen, auf die Geltendmachung von Persönlichkeitsrechten, namentlich auf das Veröffentlichungsrecht und die Namensnennung nach Art. 9 URG sowie die Werkintegrität nach Art. 11 URG.

[INSTITUTION] darf die fotografischen Arbeiten und deren Teile für beliebige Zwecke verwenden und auch Dritten die ganze oder teilweise Nutzung überlassen. Diese Berechtigung gilt örtlich, zeitlich und sachlich unbeschränkt.

[INSTITUTION] ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, bei der Verwendung der fotografischen Arbeiten bzw. Teilen davon den/die Fotografen:in zu erwähnen. [INSTITUTION] ist berechtigt, bei der Nutzung der fotografischen Arbeiten bzw. Teilen davon einen eigenen Urheberrechtsvermerk (Copyright oder Creative Commons Lizenz) anzubringen.

Der/Die Fotograf:in ist nur dann berechtigt, die fotografischen Arbeiten bzw. Teile davon zu verwenden, wenn ihm dies [INSTITUTION] ausdrücklich schriftlich im Voraus gestattet.

Sollte der Fotograf sich weigern, die Rechte endgültig auf die Institution zu übertragen, kann folgende Formulierung gewählt werden, die der Institution wenigstens ein Nutzungsrecht einräumt:

[FOTOGRAF:IN] bestätigt der/die Inhaber:in sämtlicher Urheberrechte an den von ihm/ihr im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden oder im Rahmen früherer Aufträge für [INSTITUTION] erbrachten fotografischen Arbeiten zu sein und darüber vollumfänglich verfügen zu können. Insbesondere wurden dritten Personen (z.B. Verwertungsgesellschaften, Verleger) keine Urheberrechte übertragen oder Lizenzen erteilt, die dieser Vereinbarung entgegenstehen könnten. Auch sind [FOTOGRAF:IN] diesbezüglich keine Ansprüche dritter Personen und keine Verfahren vor Gerichten bekannt.

Die Parteien vereinbaren, dass [INSTITUTION] die im Rahmen des Auftrags [NAME UND DATUM DES AUFTRAGS] zu schaffenden oder früher bereits geschaffenen fotografischen Arbeiten für On-Demand-Verwendungen (eigene Webseite, andere Plattformen, Social Media) sowie für die Erstellung von Flyern, Karten, Plakaten, oder sonstigen Publikationen zeitlich und geographisch unbeschränkt nutzen darf, insbesondere auch für Kataloge, die in Kooperation von einem Dritten (Verlag) erstellt und die durch [INSTITUTION], auf der Webseite (der Institution) oder vom Buchhandel vertrieben werden. [INSTITUTION] ist berechtigt, Dritten, insbesondere dem Kulturgüterportal Graubünden, weiteren Plattformen oder Endverbraucher:innen, die gleichen Rechte einzuräumen.

Die fotografischen Arbeiten werden nur unter [Copyright / der Creative Commons Lizenz [LIZENZ]] verwendet.

Welche Creative Commons Lizenzen verwendet werden können, ist in → [Kapitel 9.4](#) ersichtlich.

Sämtliche Formulierungen können aber nur dann verwendet werden kann, wenn der Urheber oder sein Rechtsnachfolger selbst noch frei über die Urheberrechte verfügen kann. Hat er sie nämlich bereits übertragen, geht das nicht ein zweites Mal. Das muss zuvor mit dem Fotografen geklärt werden.

9.3 Übertragung der Rechte an spezifischen Werken/Objekten (empfehlenswert gleich bei dem Erwerb des Werks/Objekts für die Sammlung)

[URHEBER/RECHTSNACHFOLGER] bestätigen/bestätigt der/die Inhaber:in sämtlicher Urheberrechte des/der [KÜNSTLER:IN] (Urheberpersönlichkeits- und Urheberverwendungsrechte) zu sein und darüber vollumfänglich verfügen zu können. Insbesondere wurden dritten Personen (z. B. Verwertungsgesellschaften, Verleger) keine Urheberrechte übertragen oder Lizenzen erteilt, die dieser Vereinbarung entgegenstehen könnten. Auch sind [URHEBER/RECHTSNACHFOLGER] diesbezüglich keine Ansprüche dritter Personen und keine Verfahren vor Gerichten bekannt.

Hiermit überträgt/übertragen [URHEBER/RECHTSNACHFOLGER] sämtliche Urheberrechte (Urheberpersönlichkeits- und Urheberverwendungsrechte), soweit gesetzlich möglich, bezüglich der Werke [LISTE DER WERKE] auf die Institution [INSTITUTION].

Sollte der Urheber/Rechtsnachfolger sich weigern, die Rechte endgültig auf die Institution zu übertragen, kann folgende Formulierung gewählt werden, die der Institution wenigstens ein Nutzungsrecht einräumt:

[URHEBER/RECHTSNACHFOLGER] bestätigen/bestätigt der/die Inhaber:in sämtlicher Urheberrechte des/der [KÜNSTLER:IN] (Urheberpersönlichkeits- und Urheberverwendungsrechte) zu sein und darüber vollumfänglich verfügen zu können. Insbesondere wurden dritten Personen (z. B. Verwertungsgesellschaften, Verleger) keine Urheberrechte übertragen oder Lizenzen erteilt, die dieser Vereinbarung entgegenstehen könnten. Auch sind [URHEBER/RECHTSNACHFOLGER] diesbezüglich keine Ansprüche dritter Personen und keine Verfahren vor Gerichten bekannt.

Die Parteien vereinbaren, dass [INSTITUTION] das/die Werk/e ohne Vergütung für On-Demand-Verwendungen (eigene Webseite, andere Plattformen, Social Media) sowie für die Erstellung von Flyern, Karten, Plakaten oder sonstigen Publikationen zeitlich und geographisch unbeschränkt nutzen darf, insbesondere auch für Kataloge, die in Kooperation von einem Dritten (Verlag) erstellt und die durch [INSTITUTION], auf der Webseite (der Institution) oder vom Buchhandel vertrieben werden. [INSTITUTION] ist berechtigt, Dritten, insbesondere dem Kulturgüterportal Graubünden, weiteren Plattformen oder Endverbrauchern, die gleichen Rechte einzuräumen.

Das Werk wird nur unter [Copyright / der Creative Commons Lizenz [LIZENZ]] verwendet.

Welche Creative Commons Lizenzen verwendet werden können, ist in → [Kapitel 9.4](#) ersichtlich.

Auch hier gilt: Sämtliche Formulierungen können nur dann verwendet werden, wenn der Urheber oder sein Rechtsnachfolger selbst noch frei über die Urheberrechte verfügen kann. Hat er sie nämlich bereits übertragen (z.B. auf die Verwertungsgesellschaft ProLitteris), geht das nicht ein zweites Mal. Das muss zuvor geklärt werden.

9.4 Rechtshinweise

Abkürzung	Bedeutung	Beschreibung	Nutzung
C	Copyright	Rechte sind beim Urheber und nach seinem Tod bei den Rechtsnachfolgern (z.B. gesetzliche oder testamentarische Erben) oder einer Organisation, die den Urheber vertritt (Verwertungsgesellschaften, Stiftungen etc.).	- Rücksprache mit Urheber/Rechtsnachfolger/Vertreter
CC 0	Creative Commons	CC0 bedeutet, dass der Urheber auf seine Rechte verzichtet und das Werk zur freien Benutzung gegeben hat. Werk kann ohne Nachfrage zu beliebigen Zwecken kopiert, publiziert oder auf andere Weise verwendet werden.	- frei, ohne Einschränkung und ohne Rücksprache mit Urheber/Fotografen
CC BY	Creative Commons Created by	Werk kann weiterverwendet werden, ohne dass ausdrücklich um Erlaubnis gefragt werden muss. Urheber ist zu nennen.	- Nennung des Urhebers/Fotografen
CC BY NC	Creative Commons	Werk kann weiterverwendet werden, ohne dass ausdrücklich um Erlaubnis gefragt werden muss. Urheber ist zu nennen und	- Nennung des Urhebers/Fotografen - nicht kommerziell

	Created by, non commercial	das Werk darf nicht kommerziell verwendet werden.	
CC BY ND	Creative Commons Created by, no derivative	Werk kann weiterverwendet werden, ohne dass ausdrücklich um Erlaubnis gefragt werden muss. Urheber ist zu nennen und das Werk darf nur in identischer Form verwendet werden.	- Nennung des Urhebers/Fotografen - keine Bearbeitung
CC BY SA	Creative Commons Created by, share alike	Werk kann weiterverwendet werden, ohne dass ausdrücklich um Erlaubnis gefragt werden muss. Urheber ist zu nennen und das Werk darf nur unter gleichen Bedingungen verwendet werden.	- Nennung des Urhebers/Fotografen - unter gleichen Bedingungen (gleiche Lizenz)
CC BY NC ND	Creative Commons Created by, non commercial, no derivative	Werk kann weiterverwendet werden, ohne dass ausdrücklich um Erlaubnis gefragt werden muss. Urheber ist zu nennen und das Werk darf nicht kommerziell und nur in identischer Form verwendet werden.	- Nennung des Urhebers/Fotografen - nicht kommerziell - keine Bearbeitung
CC BY NC SA	Creative Commons Created by, non commercial, share alike	Werk kann weiterverwendet werden, ohne dass ausdrücklich um Erlaubnis gefragt werden muss. Urheber ist zu nennen und das Werk darf nicht kommerziell und nur unter gleichen Bedingungen verwendet werden.	- Nennung des Urhebers/Fotografen - nicht kommerziell - unter gleichen Bedingungen (gleiche Lizenz)
PD	Public Domain	gemeinfrei (Urheberrechte abgelaufen)	- frei, ohne Einschränkung und ohne Rücksprache mit Urheber/Fotografen

Die hellgelb markierten Rechtshinweise sind Creative Commons Lizenzen⁵. Sie werden vom Urheber des Werkes/Objekts bzw. des Fotografen vergeben. Dieser kann auch darauf bestehen, dass das Werk/Objekt mit dem Digitalisat nur unter Copyright publiziert wird, eine Weiternutzung also nicht erlaubt ist. Sobald das Werk/Objekt bzw. das Digitalisat gemeinfrei ist, darf keine Creative Commons Lizenz mehr vergeben werden.

⁵ <https://creativecommons.org/>, deutsch: <http://www.creativecommons.ch/>